

Mitteilung des Senats

vom 2. Juni 1911.

1. Regulierung der Baulinien.

Der Senat hat die Deputation für die Stadterweiterung beauftragt, die zu a. und b. gewünschten Berichte zu erstatten.

2. Erweiterung und Unterhaltung der Gas- und Wasserrohrleitungen und des Kabelnetzes der Erleuchtungs- und Wasserwerke.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft bei und hat die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke wegen der Rohrverlegungen am Bahnhofplatz in der gewünschten Richtung beauftragt.

3. Neu- und Umlegung bestehender Straßen.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft zu und hat die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, im Benehmen mit der Polizeidirektion mit einem Bericht darüber beauftragt, ob es sich empfiehlt, zum Schutze des Straßenpflasters für die Automobillastwagen besondere Vorschriften zu erlassen, auch darüber, ob das Gewicht der gegenwärtig benutzten Wagen den Bestimmungen der Straßenpolizeiordnung entspricht.

4. Errichtung einer Umformerstation des Elektrizitätswerks an der Schifferstraße.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft bei.

5. Abänderung des § 186 der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906 in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juli 1908 (Gesetzbl. S. 99).

Wie seine Kommissare bei der Baudeputation, Abteilung Straßenbau und Abteilung Wegbau, dem Senat berichtet haben, sind bei der Handhabung der Bestimmungen des § 186 der Bauordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juli 1908 in folgender Richtung Schwierigkeiten hervorgetreten. Nach der Fassung des § 186 kann von den Eigentümern eines Grundstücks, das mit Ausgangsrecht nach einer Straße versehen ist, ein Beitrag zu den Straßenbaukosten erst dann verlangt werden, wenn die Straße zum erstenmal in einer für städtische Straßen üblichen Weise ausgebildet, d. h. wenn diese Ausbildung in allen Teilen, Befestigung der Oberfläche und Kanalisation, erfolgt ist. Es hat sich nun aber herausgestellt, daß durch wortgetreue Handhabung des Gesetzes in bezug auf die Einziehung der Beiträge bei Besitzänderungen usw. große Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten dann entstehen, wenn die Straßen nicht auf einmal in jeder Richtung vollständig fertiggestellt werden können. Es empfiehlt sich daher nach Ansicht des Senats, auch im finanziellen Interesse den § 186 der Bauordnung dahin abzuändern, daß die Einziehung der Beiträge auch dann erfolgen kann, wenn nur einzelne Teile der unter 1 bis 4 in dem Absatz 2 des § 186 vorgesehenen Ausführungen fertiggestellt sind.

Demgemäß ersucht der Senat die Bürgerschaft um ihre Zustimmung zu dem nachstehenden Gesetzentwurf:

Gesetz, betreffend Abänderung des § 186 der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906 in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juli 1908 (Gesetzbl. S. 99).

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der erste Satz des Absatzes 4 des § 186 der Bauordnung erhält die folgende Fassung:

Der Beitrag für jede einzelne der in Absatz 2 bezeichneten Arbeiten ist fällig, sobald die Arbeit fertig gestellt ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom . und bekannt gemacht am

6. Revision des Gesetzes, betreffend die Gewerbekammer.

Die Deputation wegen Revision des Gewerbekammergesetzes hat den anliegenden Bericht übergeben, den der Senat der Bürgerschaft zur Beschlußfassung mit dem Bemerken übersendet, daß er die Gewerbekammer zur Äußerung aufgefordert hat und seine Erklärung nach Eingang dieser Äußerung, die binnen vierzehn Tagen zu erwarten ist, nachfolgen lassen wird.

Anlage.

Bericht.

Durch Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 4. und 2. März 1910 (Verhdlg. S. 241, 242) ist die unterzeichnete Deputation niedergesetzt worden, um über eine Revision des Gesetzes, betreffend die Gewerbekammer, zu beraten. In Erledigung ihres Auftrags beehrt sie sich, wie folgt zu berichten:

Die Deputation richtete ihre Prüfung zunächst auf die grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes, die die Zusammensetzung des Gewerbekonvents betreffen. Um eine Unterlage für ihre Beratung zu gewinnen, ersuchte sie die Gewerbekammer um eine Darlegung, wie bei der bisherigen Anwendung des Gesetzes der Begriff der „Fabrikbetriebe“ (§ 2 Ziffer 2 des geltenden Gesetzes) ausgelegt worden und wie die Wahlbeteiligung in den Abteilungen und Gruppen bei den letzten Ergänzungswahlen gewesen sei, insbesondere, ob der Gewerbekonvent nach diesen Wahlen in beiden Abteilungen die gesetzliche Mitgliederzahl gehabt habe. Die Gewerbekammer berichtete, daß bei der Aufstellung der Wählerlisten (§ 6 des Gesetzes) bisher die Einkommensteuerfragebogen zu Grunde gelegt und für die Zuweisung der Wahlberechtigten an die beiden Abteilungen der Handwerke und der Fabrikbetriebe die Berufsbezeichnung als maßgebend angenommen worden sei, die sich die Steuerpflichtigen in diesen Fragebogen selbst gegeben hätten, mit der Ausnahme, daß, falls sich dort die Bezeichnung Kaufmann gefunden habe, während bekannt gewesen sei, daß der Steuerpflichtige ein gewerbliches Unternehmen betreibe, eine weitere Prüfung unter Benutzung des Adreßbuches vorgenommen worden sei, um nach der in diesem angegebenen Geschäftsart denselben gegebenenfalls in die Listen der Fabrikbetriebe aufzunehmen. Aus Anlaß der Novelle zur Gewerbeordnung vom 30. Mai 1908 habe die Gewerbekammer aber Umfragen an die Handwerker und demnächst auch an die übrigen Gewerbetreibenden gerichtet, und für die künftigen Wahlen sei auf Grund der hierauf erhaltenen Beantwortungen ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgestellt worden. Dabei seien insbesondere als Fabrikanten diejenigen Gewerbetreibenden betrachtet worden, „die nicht handwerksmäßig produzierten oder deren Leistungen nicht handwerksmäßiger Natur seien und die auch nicht in die Kategorie der reinen Handels- oder Handelshilfsgeschäfte fielen, noch zu den Leistungen und Einrichtungen der Urproduktion in Land- und Forstwirtschaft gehörten.“ Für die Frage der Wahlbeteiligung ergab die von der Gewerbekammer eingereichte Aufstellung in ihren für die Gesamtheit der Gruppen und das ganze Staatsgebiet berechneten Endzahlen, daß in der Abteilung der Handwerke im Jahre 1906 23,1, im Jahre 1908 15,9 Prozent, in der Abteilung der Fabrikanten im Jahre 1906 24,4, im Jahre 1908 10,6 Prozent der eingetragenen Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausgeübt hatten. Infolge der mangelnden Wahlbeteiligung waren endlich im Jahre 1906 in der Stadt Bremen vier Handwerker und sechs Fabrikanten, in Bremerhaven fünf Fabrikanten, im Jahre 1908 in Bremen acht Fabrikanten zu wenig gewählt und auch durch spätere Nachwahlen diese Lücken nur zum Teil zu ergänzen gewesen. Von den über hundert Arbeiter beschäftigenden Fabrikinhabern, an Zahl sechsundzwanzig, hatten nur dreizehn von ihrem Anspruche auf Mitgliedschaft des Gewerbekonvents (§ 8) Gebrauch gemacht.

Angeichts der Teilnahelosigkeit, die aus diesen Mitteilungen besonders für die Abteilung der Fabrikbetriebe erhellte und bei den letzten Wahlen in auffallendem Maße zugenommen hatte, wurde von einem der Großindustrie angehörenden Mitglieder der Deputation erklärt, daß der Grund dieser Erscheinung vornehmlich in der bestehenden Verteilung der Sitze des Gewerbekonvents liege, bei der die Großindustrie von dem Kleingewerbe majorisiert werde. Dieses wurde von zwei der Gewerbekammer angehörenden Mitgliedern der Deputation bestätigt, mit dem Hinzufügen, daß es an einer Abgrenzung der Begriffe Fabrik und Handwerk mangle, und dieser Mangel,

sowie das Verfahren der Gewerbekammer, die eigene Erklärung des Beteiligten für seine Zugehörigkeit zur Abteilung der Fabrikbetriebe entscheiden zu lassen, nicht nur der Grund der Zurückhaltung der Fabrikanten, sondern auch der in der Gewerbekammer entstandenen Differenzen sei. An Hand der von der Gewerbekammer vorgelegten Wählerlisten wurde darauf hingewiesen, daß unter anderen unter den Zigarrenfabrikanten zahlreiche Gewerbetreibende eingetragen seien, die überhaupt keine Arbeiter beschäftigten.

Von einem anderen der Deputation angehörenden Mitglieder der Gewerbekammer wurde diese Begründung bestritten und die nicht in Abrede zu stellende Teilnahmslosigkeit der Fabrikanten darauf zurückgeführt, daß diese sich zur Handelskammer hielten, worauf aber das erwähnte, der Großindustrie angehörende Mitglied die Erklärung abgab, daß die Großindustriellen zwar für ihre mannigfachen Handelsinteressen der Vertretung durch die Handelskammer nicht entraten könnten, die Vertretung ihrer gewerblichen Interessen aber bei der Gewerbekammer suchen würden, wenn das Gesetz und seine Handhabung ihnen gerecht werde.

Die Deputation war in ihrer großen Mehrheit der Meinung, daß die Auslegung, die die Gewerbekammer dem Begriffe der „Fabrikbetriebe“ damit gegeben habe, daß sie in die diesen vorbehaltene Abteilung auch alle nichthandwerksmäßigen Kleingewerbe aufnahm, schon dem bestehenden Gesetze nicht entspreche. Zwar war von einem Mitgliede geltend gemacht worden, daß seit Entstehung des Gewerbekammergesetzes der Fabrikbegriff unverändert auch kleingewerbliche Betriebe umfaßt habe, und dafür auf das Gutachten Bezug genommen worden, das die Gewerbekammer sich in dem Zuständigkeitsstreite mit der Handelskammer von Professor Voening in Halle erbeten hatte. Aber gerade in diesem Gutachten ist nicht nur ausgesprochen, daß das Charakteristische für die Fabrik in der Beschäftigung einer größeren Zahl von Arbeitern bestehe, sondern schon für das Gesetz von 1875 ausgeführt, daß die Bestimmung: „Unter Gewerbe ist ein Handwerk oder eine Fabrik zu verstehen“ mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch der Reichsgewerbeordnung gegeben worden sei, nachdem bemerkt worden war, daß auch in der bremischen Gewerbeordnung von 1851 unzweifelhaft unter „Fabriken“ nichts anderes verstanden worden sei, als fabrikmäßig betriebene Großgewerbe. Es kann aber nach Ansicht der Deputation dahingestellt bleiben, ob im Sinne der früheren Gesetze das Wort Fabrik auch kleingewerbliche Betriebe umfaßte. Denn in diesen Gesetzen waren sich Fabrik und Handwerk noch nicht in der Weise entgegengesetzt, daß darauf eine Scheidung des Gewerbekonvents in zwei Abteilungen beruht hätte. Diese Bedeutung erhielten jene Begriffe erst in dem geltenden Gesetze von 1906; bei der nach diesem Gesetze bestehenden Scheidung des Konvents in Handwerke und Fabriken wäre aber die Zuteilung von Kleingewerben an die Abteilung der Fabriken ganz gegen die Absicht des Gesetzes. Es geht aber auch aus den Verhandlungen zu diesem Gesetze unzweifelhaft hervor, daß ein solches Verfahren nicht dem Sinne der Einteilung entspricht. Die Gewerbekammer, die damals die Vertretung der Großindustrie für sich in Anspruch nahm, beantragte unter dem 25. Oktober 1901 bei dem Senat, „den Industriellen“, worunter sie ausdrücklich „großgewerbliche Unternehmer“ verstanden wissen wollte, eine numerisch stärkere Vertretung im Gewerbekonvent und in der Gewerbekammer zu sichern, und schlug dazu vor, „getrennte Wahllisten für Industrie und Handwerk“ einzuführen, und „in die Liste der Industriellen diejenigen aufzunehmen, die ihr Gewerbe in fabrikmäßiger Weise und nach fabrikmäßigen Grundsätzen betrieben.“ Für diese Voraussetzung sollte aber entscheidend sein „die Größe und Ausdehnung der Räumlichkeiten, die große Zahl der dauernd darin beschäftigten Arbeiter, die vorwiegend mechanische Art der Tätigkeit der Arbeiter, die Arbeitsteilung, der Umfang der Produktion, die vorwiegend kaufmännische Tätigkeit des Unternehmers“, indem im einzelnen Falle die Gesamtheit der Umstände berücksichtigt würde. Es ist dieses der Fabrikbegriff der damals geltenden Gewerbeordnung, der unzweifelhaft Kleingewerbe, wie sie gegenwärtig im Gewerbekonvent in der Abteilung der Fabrikbetriebe Vertretung

erhalten haben, nicht umfaßt. Zu diesem Antrage der Gewerbekammer beantragte der Senat (Verhdlgn. 1902 S. 458) unter Übernahme des im Sinne des Antrages verstandenen Begriffes der Industriellen (S. 459 Abs. 2 f), die Einsetzung einer Deputation, und die Deputation empfahl den Antrag zur Annahme (Verhdlgn. 1903 S. 869 unter B). Auf diesen Verhandlungen beruht die gegenwärtige Scheidung des Gewerbekonvents in die Abteilungen der Handwerke und der Fabrikbetriebe, und mit dieser Entstehungsgeschichte ist die Aufnahme der in Frage stehenden Kleingewerbe in die Abteilung der Fabrikbetriebe ebenso wenig zu vereinbaren, wie mit dem Zwecke jener Einteilung.

Angeichts des Widerspruchs, der sich ihr in der Handhabung des Gesetzes gegenüber der Meinung desselben zeigte, sowie der Mitteilungen, die über den Grund der auffallenden Zurückhaltung der Industriellen vom Gewerbekonvent gemacht worden waren, erkannte die Deputation in ihrer großen Mehrheit für notwendig, den Begriff der Fabrik im Gesetze zu bestimmen, um für die Aufstellung der Wählerlisten eine Grundlage zu geben. Aus den darüber gepflogenen Beratungen, die zunächst in einer Subdeputation stattfanden, ist der Absatz 3 des § 1 des anliegenden Entwurfs eines neuen Gesetzes hervorgegangen. Die Deputation hat bei dieser Begriffsbestimmung die Auslegung zugrundegelegt, die der Begriff der Fabrik in der Rechtsprechung und Literatur zur Gewerbeordnung vor der Novelle vom 28. Dezember 1908 erhalten hatte. Die größere Arbeiterzahl ist nur alternativ neben der Verwendung von Maschinen oder Apparaten zur Bedingung gemacht, nachdem mitgeteilt worden war, daß sich Betriebe fänden, die wegen Verwendung mechanischer Kraft bei hoher Produktion nur wenig Arbeiter beschäftigten. Bei Bemessung der Zahl der Arbeiter hat sich die Deputation unter Ablehnung von Anträgen, nach denen zwanzig oder fünfzehn Arbeiter zu verlangen seien, an die Zahl — zehn — gehalten, die durch die erwähnte Novelle zur Gewerbeordnung zur Voraussetzung der früher für „Fabriken“ geltenden Arbeiterschutzvorschriften der §§ 135 ff. der Gewerbeordnung gemacht worden ist. Dabei bestand Einverständnis, daß nur Arbeiter zu zählen seien, die im Bremischen Staatsgebiete beschäftigt würden. Neben den Maschinen ist auch die Verwendung von „Apparaten“ für genügend erklärt worden, nachdem geltend gemacht worden war, daß andernfalls Betriebe der chemischen Industrie, wie Mineralwasser-, Eis-, Essig- u. a. Fabriken ausgeschlossen sein würden. Eine nähere Bestimmung des Umfangs der Verwendung von Maschinen und Apparaten läßt sich nach Erklärung des von der Deputation zugezogenen Sachverständigen, dem auch das der Großindustrie angehörende Mitglied zustimmte, nicht geben. Gegen eine gesetzliche Bestimmung des Begriffes der Fabrik wurde von einem Mitgliede der Deputation geltend gemacht, daß dieser Begriff der Verfassung, § 102, angehöre und eine Auslegung derselben im Gesetzeswege nicht zulässig sei. Demgegenüber fand die Deputation in § 88 der Verfassung, der die näheren Vorschriften über die Organisation des Gewerbekonvents der Gesetzgebung vorbehält, eine ausdrückliche Ermächtigung zu der von ihr vorgeschlagenen Bestimmung. Von einem anderen Mitgliede wurde eingewendet, daß bei einer Interessenvertretung nicht zwischen großen und kleinen Betrieben unterschieden werden dürfe, worauf von anderen Seiten, unter Zustimmung der Deputation, entgegnet wurde, daß auch mit der Trennung der Handwerke, an der jenes Mitglied doch festhalte, der Umfang der Betriebe berücksichtigt werde. Von jenen beiden Gegnern der Begriffsbestimmung wurde endlich darauf hingewiesen, daß dieselbe die Verdrängung von Gewerbetreibenden aus dem Gewerbekonvent und damit eine Einbuße an politischen Rechten für diese zur Folge habe. Hierauf wurde aber von anderer Seite, nach Ansicht der Deputation mit Recht, erwidert, daß diesen Gewerbetreibenden dasselbe Wahlrecht verbleibe, das den zahlreichen Staatsbürgern, die zur vierten Klasse wählten, zustehe, und daß die besonderen politischen Rechte, die das Gesetz den Inhabern von Fabriken einräume, in deren wirtschaftlicher Bedeutung ihren Grund hätten, an dem es bei jenen Gewerbetreibenden fehle. Es ist aber auch darauf hinzuweisen, daß die Gewerbekammer bei ihrem oben erwähnten Antrage, der zur Scheidung der Handwerke und Fabrikbetriebe geführt hat, selbst bemerkt hatte, daß bei einigen Gewerbetreibenden, die bisher gewohn-

heitsgemäß als wahlberechtigt zum Gewerbekonvent anerkannt worden seien, das Gewerbe sich weder als Handwerk noch als Fabrik charakterisiere, und zur Erwägung gab, ob dieselben in Zukunft nicht besser aus den Wahllisten zu streichen und einem anderen Vertretungsorgane zuzuweisen seien, oder ob für sie eine besondere Wahlberechtigung vorzusehen sei, wodurch aber das Verhältnis von Handwerk und Industrie nicht berührt werden dürfe. In dem darauf erlassenen Gesetze haben diese Gewerbetreibenden keine Berücksichtigung gefunden und gehören also, wie schon oben ausgeführt, bereits nach dem geltenden Gesetze nicht zum Gewerbekonvent. Die Deputation muß es besonderer Erwägung überlassen, ob dieselben oder ein Teil von ihnen sich einer anderen Vertretung (etwa der Kammer für Kleinhandel) zuweisen läßt, obwohl es ja zahlreiche andere Staatsbürger gibt, die keine Vertretung ihrer Interessen in einem öffentlichen Organe besitzen.

Nach Abgrenzung der Wahlberechtigung zur Abteilung der Fabriken beschloß die Deputation, indem sie die größere wirtschaftliche Bedeutung erwog, die die Fabriken in der neueren Zeit gewonnen haben, daß den Gewerbetreibenden dieser Art die gleiche Zahl von Sitzen im Gewerbekonvent und in der Gewerbekammer einzuräumen sei, die den Handwerkern zustehe. Da einer Vermehrung der Mitglieder des Konvents wie der Kammer im Interesse der Geschäfte von verschiedenen Seiten widerraten worden war, die Zahl der Mitglieder des Konvents bei der in § 15 vorgeschlagenen halbschichtigen Erneuerung jeder der beiden Abteilungen durch vier, die der Gewerbekammer durch zwei teilbar sein mußte, endlich das bestehende Verhältnis der Mitgliederzahl von Konvent und Kammer beizubehalten war, so ergaben sich die in § 2 und § 22 Abs. 1 des Gesetzentwurfs enthaltenen Änderungen.

Im Anschlusse an ihre Verhandlungen über die Bildung der Abteilungen des Gewerbekonvents unterzog die Deputation die in § 7 des geltenden Gesetzes vorgeschriebene Gruppeneinteilung der Wahlberechtigten einer Prüfung. Von zwei Mitgliedern wurde geltend gemacht, daß die bisher von der Gewerbekammer bestimmte Verteilung der Sitze im Gewerbekonvent nicht der Bedeutung der Gewerbe gerecht werde, indem beispielsweise den Schuhmachern zwölf, den Baumunternehmern nur vier Sitze zugewiesen seien, während es Baugeschäfte gäbe, die mehr Arbeiter als sämtliche Schuhmacher beschäftigten. Die Deputation beschloß, nachdem von einer Bestimmung der Gruppen im Gesetze mit Rücksicht auf die Veränderlichkeit der Gewerbe abgesehen worden war, in Abs. 3 des § 7 für die Bildung der Gruppen und die Verteilung der Sitze die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbe vorzuschreiben. Dabei sollte in Änderung des Abs. 5 letzter Satz des geltenden § 7 den Beteiligten Gelegenheit zu Einwendungen gegeben sein, indem die von der Gewerbekammer vorzuschlagende Gruppeneinteilung, deren endgültige Feststellung der Gewerbekommission des Senats übertragen wurde, öffentlich ausgelegt werde. Bei diesem Verfahren wurde die öffentliche Bekanntmachung der Gruppeneinteilung entbehrlich, indem auch ihre endgültige Feststellung bei der in § 10 vorgeschriebenen Auslegung der Wählerlisten bekannt wird, wenn in diesen, wie die Deputation vorschlägt, auch die Zahl der auf die Gruppen entfallenden Konventsmitglieder angegeben wird. Demnächst schien es angezeigt, die Zahl der Gruppen zu begrenzen. Bei den Verhandlungen hatte sich ergeben, daß bisher innerhalb der meisten derjenigen Gruppen, die mehrere Gewerbe umfaßten, für die einzelnen Gewerbe die Zahl der zu wählenden Vertreter bestimmt worden war und diese Gewerbe für sich gewählt hatten. Dieses Verfahren suchten zwei Mitglieder der Deputation damit zu begründen, daß bei gemeinsamer Wahl ein Gewerbe von dem oder den anderen majorisiert werden und ohne Vertreter bleiben könne, da eine Einigung unter den Gewerben nicht zu erreichen sei, und daß das von der Gewerbekammer mit Genehmigung der Gewerbekommission des Senats geübte Verfahren dem Sinne der Gruppeneinteilung am ehesten entspreche. Die Deputation vermochte aber dieses Verfahren nicht als mit dem Gesetze vereinbar anzuerkennen, da das Wesentliche der Gruppeneinteilung die gemeinsame Wahl einer bestimmten Zahl von Vertretern ist, während bei dem geschilderten Verfahren die einzelnen Gewerbe in Wirklichkeit die Gruppen darstellen, dabei aber nicht die Vorschrift des Abs. 3 Satz 1 des geltenden Gesetzes beachtet

ist, wonach die Gruppen tunlichst gleichen Umfang haben sollen. Die Deputation war aber auch für das zu erlassende Gesetz der Meinung, daß die Zersplitterung der Gewerbe in so zahlreiche kleine Gruppen der zu erstrebenden Einmütigkeit unter den Gewerben entgegenwirke; daß bei der politischen Bedeutung des Gewerbekonvents es nicht sowohl darauf ankomme, daß jedes Gewerbe einen Vertreter habe, als daß in jener Rücksicht geeignete Vertreter in den Konvent entsandt würden, die aber nur aus einem größeren Kreise zu gewinnen seien; endlich daß auch das von der Gewerbekammer geübte Verfahren bei zahlreichen kleineren Gewerben von dieser selbst nicht durchzuführen gewesen sei. Sie beschloß daher, die Zahl der Gruppen bei den Handwerken auf höchstens fünfzehn, bei den Fabriken auf höchstens zwölf zu beschränken (§ 7 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs).

Im übrigen darf zur Erläuterung der in dem anliegenden Gesetzentwurfe enthaltenen Vorschläge folgendes bemerkt werden:

In § 3 Abs. 1 ist das Wort „selbständig“ wegen des nach dem Sprachgebrauche der Gewerbeordnung bestehenden Widerspruchs mit dem im folgenden aufgenommenen Falle der Stellvertretung gestrichen worden. In Abs. 2 Ziffer 2 ist dieses Falles der Stellvertretung gedacht worden, da die Anzeige nach § 14 der Reichsgewerbeordnung nur dem selbständigen Betriebe des Gewerbes gilt.

Das in Abs. 2 der geltenden Fassung, verbunden mit § 4 Abs. 2, bestimmte aktive Wahlrecht der früheren Handwerker und Fabrikanten schlägt die Deputation vor, mangels eines Grundes aufzuheben, das passive Wahlrecht derselben aber, das auch in § 102 der Verfassung begründet ist, bestehen zu lassen, um ihre Erfahrung dem Gewerbekonvent und der Kammer zu erhalten, deren Geschäften sie sich sogar mehr als andere zu widmen in der Lage sind. Bei der nunmehr nach Abs. 4 des geltenden Gesetzes zu übernehmenden Bestimmung war aber der Zweifel auszuschließen, der sich unter dem geltenden Gesetze in einem Falle erhoben hatte, ob das Wahlrecht nicht auch dann fortbestehe, wenn der bisher Wählbare dem anderen Berufe oder Erwerbszweige schon während des Betriebes des konventsberechtigten Gewerbes nachgegangen war; ferner sollte bei früherer bloß stellvertretender Ausübung des Gewerbes die Fortdauer der Wählbarkeit nach Ansicht der Deputation nicht gelten.

In § 5 ist für die Verteilung der Sitze der Abteilung der Handwerke auf die Gebietsteile die Zahl der Wähler zu Grunde gelegt, die Herabsetzung der auf Begejack und Bremerhaven entfallenden Sitze aber nicht in dem entsprechenden Maße durchgeführt worden, nachdem auch geltend gemacht worden war, daß die geringe Zahl der Wähler in Bremerhaven auf dem Mangel des Staatsbürgerrechts beruhe, der Gewerbekonvent aber eine Vertretung des Gewerbebestandes sein solle. Bei den Fabrikanten wurde die Sonderung nach Wahlbezirken mit Rücksicht darauf, daß keine Schwierigkeit bestehe, alle diese Gewerbetreibenden das Wahlrecht gemeinsam ausüben zu lassen, und weil dann auch die Begejacker und Bremerhavener Fabrikanten in die Gruppen eingereiht werden können, aufgegeben.

Zu § 8 hat die Deputation mit Rücksicht auf das Zunehmen der größeren Fabrikbetriebe eine Herabsetzung der den Anspruch auf Mitgliedschaft des Gewerbekonvents bedingenden Zahl der beschäftigten Arbeiter auf hunderd und fünfzig und ferner beschlossen, daß dieser Anspruch gegenüber den der Gruppe, der der Fabrikant nach der Art seines Betriebes angehöre, zugeteilten Sitzen und nur insoweit bestehe, als nicht dadurch mehr als die Hälfte dieser Sitze in Anspruch genommen werden würden. An Stelle der Lebenslänglichkeit der Berufung sollen nach Ablauf der Wahlperiode von sechs Jahren auf Grund der wieder einzureichenden Meldungen die Voraussetzungen der Berufung — insbesondere auch im Falle der Anspruch von mehr Berechtigten erhoben wird, als Sitze verfügbar sind (Abs. 1 letzter Satz) — von neuem geprüft werden. In Satz 1 des Abs. 1 ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die zu Berufenden auch die Bedingungen der Wählbarkeit erfüllen müssen. Aus Abs. 2 letzter Satz erhellt, daß eine Freihaltung von Sitzen für Berechtigte, die sich noch nicht über die Erhebung des Anspruchs erklärt haben, nicht zulässig ist. Die Deputation war endlich darüber einig, daß das aktive Wahlrecht der nach diesem Paragraphen Berechtigten nicht weg falle.

In §§ 10 und 12 ist der Stadtrat von Vegeßack und der von Bremerhaven an Stelle der Ämter mit Rücksicht auf die jenen Behörden sonst, insbesondere in Ausführung des Meldewesens, zustehenden Funktionen gesetzt worden.

Zu § 11 Abs. 2 hielt es die Deputation bei den politischen Rechten des Gewerbekonvents für angezeigt, daß die Entscheidung über Einsprachen gegen die Wahlen einem Organe übertragen würde, an dem auch die Bürgerschaft beteiligt sei. Als solches werden die Deputation für die Vertreterwahlen und die Behörde für Gewerbeangelegenheiten vorgeschlagen, erstere mit Rücksicht auf die Gleichartigkeit der ihr zustehenden Funktionen.

Zu § 14 erachtete die Deputation mit Rücksicht auf den Fall, der den Anlaß zu dieser Revision des Gesetzes gegeben hat und bei dem angenommen worden war, daß ein nach diesem Paragraphen gestellter Antrag keiner Begründung bedürfe, indem § 20 Abs. 2 darauf keine Anwendung finde, die neuen Vorschriften des Entwurfs im Interesse der Verteidigung des Angeschuldigten für geboten.

In § 15 ist an Stelle des alle zwei Jahre stattfindenden Ausscheidens und der Neuwahl je eines Drittels der Konventsmitglieder die halbschichtige Erneuerung vorgeschlagen, bei der das Wahlverfahren nur alle drei Jahre stattfinden braucht.

Die in § 18 Abs. 2 und 4 enthaltenen Vorschläge sind ebenfalls durch den zu § 14 erwähnten Fall hervorgerufen.

Zu § 22 erachtete es die Deputation zwar bei der Zahl der in Bremerhaven ansässigen Handwerker für angemessen, im Gesetze zu bestimmen, daß unter den von der Abteilung der Handwerke zu wählenden Mitgliedern der Gewerbekammer eines in Bremerhaven ansässig sein müsse; vermochte aber eine — von ihrem in Bremerhaven wohnenden Mitgliede beantragte — gleiche Bestimmung für Vegeßack nicht als begründet anzuerkennen, und empfiehlt, der ihr durch Beschluß des Senats vom 24. Juni 1910 gemäß Ersuchen der Bürgerschaft vom 22. desselben Monats (Verhdlg. S. 715) überwiesenen Eingabe von Vegeßacker Mitgliedern des Gewerbekonvents insoweit keine Folge zu geben.

In § 23 Abs. 1 sind die Worte „mit Unterstützung“ gestrichen, weil nach vermutlicher Meinung wie nach der Handhabung des Gesetzes ein Vorschlag von fünf Mitgliedern genügt, sowie der folgende Satz, da es Schwierigkeiten haben könnte, die hier vorgeschriebene Zahl von Kandidaten, deren es auch nicht bedarf, zu finden.

In § 25 ist, um zu vermeiden, daß Mitglieder ihren Sitz in der Gewerbekammer dauernd behalten, ein Ausscheiden vorgeschrieben, die Frist aber lang bemessen worden, um die erst durch längere Wirksamkeit zu gewinnende Erfahrung, die namentlich bei dem Vorfiger im Interesse der Geschäfte liegt, der Gewerbekammer zu erhalten.

Die §§ 27 a und 27 b sind aus dem Hamburgischen Gesetze, dessen Bestimmungen sich nach Mitteilung des Vorfigers der Gewerbekammer insbesondere durch Verhütung von Prozessen sehr bewährt haben, übernommen worden.

In § 34 beruht die als Satz 3 des ersten Absatzes vorgeschlagene Bestimmung auf denselben Erwägungen wie diejenige in § 25 Satz 2.

Zu § 44 Satz 2: Wie der Deputation durch ihre, der Gewerbekammer angehörenden Mitglieder bekannt geworden ist, ist es der Wunsch der Mitglieder der Kammer, daß die regelmäßigen Wahlen zum 1. Januar stattfinden.

Die Deputation beantragt:

den anliegenden Gesetzentwurf, in dem bei der Publikation die Paragraphen fortlaufend zu zählen sein würden, zu genehmigen.

Bremen, den 30. Mai 1911.

Die Deputation wegen Revision des Gewerbekammergesetzes.

(gez.) J. Delrichs, Dr.

(gez.) Dr. Scherer.

Gesetz, betreffend die Gewerbekammer
in der Fassung des Gesetzes vom 27. April 1906
mit den in den Gesetzen vom 24. Januar und
17. April 1909 enthaltenen Änderungen.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnisse
mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Zur Förderung des Gewerbewesens und der
Interessen des Gewerbestandes im Bremischen
Staate bestehen der Gewerbekonvent und die
Gewerbekammer.

Unter Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes ist
ein Handwerk oder eine Fabrik zu verstehen.

I. Der Gewerbekonvent.

§ 2.

Der Gewerbekonvent besteht aus zweihundert-
undsiebzig Mitgliedern und ist in zwei Abteilungen
geteilt, nämlich:

- 1) die Abteilung der Handwerke, welcher
hundertundachtzig Mitglieder angehören, und
- 2) die Abteilung der Fabrikbetriebe, welcher
neunzig Mitglieder angehören.

§ 3.

Die Mitglieder der Abteilung der Handwerke
werden von denjenigen Staatsbürgern gewählt,
welche im Bremischen Staate selbständig ein Hand-
werk als Inhaber oder als Stellvertreter betreiben.

Dem Inhaber oder Stellvertreter wird gleich
geachtet, wer früher selbständig ein Handwerk als
Inhaber oder als Stellvertreter betrieben und nach
Beendigung dieser Tätigkeit keinen anderen Beruf
oder Erwerbszweig ergriffen hat.

Gesetz, betreffend die Gewerbekammer
Nach den Beschlüssen der Deputation.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit
der Bürgerschaft:

§ 1.

Zur Förderung des Gewerbewesens und der
Interessen des Gewerbestandes im Bremischen Staate
bestehen der Gewerbekonvent und die Gewerbe-
kammer.

Unter Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes ist
ein Handwerk oder eine Fabrik zu verstehen.

Als Fabrik im Sinne dieses Gesetzes
gilt nur ein gewerbliches Unternehmen,
das die Herstellung, Bearbeitung oder
Verarbeitung von Waren zum Gegen-
stande hat, über den Umfang des Hand-
werks hinausgeht, nach Art und Umfang
einen in kaufmännischer Weise eingerichteten
Geschäftsbetrieb erfordert und entweder
Maschinen oder Apparate in erheblichem
Umfange oder in der Regel mindestens
zehn Arbeiter, die nicht Heimarbeiter sind,
verwendet.

I. Der Gewerbekonvent.

§ 2.

Der Gewerbekonvent besteht aus zwei-
hundertachtundvierzig Mitgliedern und ist
in die Abteilungen der Handwerke und
der Fabriken geteilt, denen je einhundert-
vierundzwanzig Mitglieder angehören.

§ 3.

Die Mitglieder der Abteilung der Handwerke
werden von denjenigen Staatsbürgern gewählt,
welche im Bremischen Staate ein Hand-
werk als Inhaber oder als Stellvertreter betreiben.

Wahlberechtigt ist, wer

- 1) die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt,
- 2) das Gewerbe wenigstens ein Jahr seit der nach § 14 der Reichsgewerbeordnung gemachten Anzeige betrieben hat.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte.

§ 4.

Die Mitglieder der Abteilung der Fabrikbetriebe werden von denjenigen Staatsbürgern gewählt, welche im Bremischen Staate selbständig eine Fabrik betreiben oder welche eine solche als gesetzliche Vertreter einer gewerblichen Unternehmung (Vorstand, Direktor, Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) oder als Stellvertreter des Inhabers leiten.

Die Vorschriften des § 3 Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

Von den Mitgliedern der Abteilung der Handwerke haben die Stadt Bremen und das Landgebiet gemeinschaftlich hundertundfünfzig, Bremerhaven achtzehn und Vegesack zwölf und von den Mitgliedern der Abteilung der Fabrikbetriebe die Stadt Bremen und das Landgebiet gemeinschaftlich fünfundsiebzig, Bremerhaven zwölf und Vegesack drei zu wählen.

§ 6.

Zum Zwecke der Wahlen wird für die Abteilung der Handwerke und die der Fabrikbetriebe je eine möglichst genaue Liste der zu ihr gehörenden Wahlberechtigten angefertigt.

§ 7.

Die Gewerbetreibenden der Stadt Bremen und des Landgebietes wählen in Gruppen.

Die Gewerbekammer bestimmt vor jedem Wahltermin (§ 15) mit Genehmigung der Gewerbekommission des Senats für jede der beiden Abteilungen die Zahl und Zusammensetzung der Gruppen, sowie die Zahl der von jeder einzelnen Gruppe zu wählenden Konventsmitglieder. Versagt die Gewerbekommission die Genehmigung, so entscheidet auf Antrag der Gewerbekammer der Senat.

Wahlberechtigt ist, wer

- 1) die zur Wahl in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt,
- 2) das Gewerbe als Inhaber wenigstens ein Jahr seit der nach § 14 der Reichsgewerbeordnung gemachten Anzeige oder wenigstens ein Jahr als Stellvertreter betrieben hat.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte. Die Aufgabe des selbständigen Gewerbebetriebs hat den Verlust der Wählbarkeit nicht zur Folge, solange der bisher Wählbare kein Gewerbe oder anderen Beruf betreibt.

§ 4.

Die Mitglieder der Abteilung der Fabriken werden von denjenigen Staatsbürgern gewählt, welche im Bremischen Staate selbständig eine Fabrik betreiben oder welche eine solche als gesetzliche Vertreter einer gewerblichen Unternehmung (Vorstand, Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) oder als Stellvertreter des Inhabers leiten.

Die Vorschriften des § 3 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

Von den Mitgliedern der Abteilung der Handwerke haben die Stadt Bremen und das Landgebiet gemeinschaftlich hundertundacht, Bremerhaven zwölf und Vegesack vier zu wählen. Die Mitglieder der Abteilung der Fabriken werden von den Wahlberechtigten des ganzen Staatsgebietes gemeinschaftlich gewählt.

§ 6.

Zum Zwecke der Wahlen wird von der Gewerbekammer für die Abteilungen der Handwerke und der Fabriken je eine Liste der zu ihnen gehörenden Wahlberechtigten angefertigt.

§ 7.

Die Handwerker der Stadt Bremen und des Landgebietes sowie die Fabrikanten wählen in Gruppen.

Die Zahl der Gruppen der Handwerker darf fünfzehn, die Zahl der Gruppen der Fabrikanten zwölf nicht übersteigen. Im übrigen werden die Zahl und Zusammensetzung der Gruppen sowie die Zahl der Konventsmitglieder für jede Gruppe für jede der beiden Abteilungen vor jedem Wahltermin (§ 15) auf Vorschlag der Gewerbekammer von der Gewerbekommission des Senats festgestellt.

Dabei soll in jeder Abteilung auf tunlichst gleichmäßigen Umfang der Gruppen gesehen werden. Der Regel nach soll eine Gruppe der Handwerker nicht mehr als zwölf, eine Gruppe der fabrikmäßigen Betriebe nicht mehr als sechs Konventsmitglieder wählen.

Eine Gruppe kann einen oder mehrere Gewerbszweige umfassen. Im letzteren Falle sind tunlichst die verwandten Gewerbe zu vereinigen. Kein Gewerbszweig darf mehreren Gruppen angehören.

Die Gewerbekammer hat spätestens am Tage der im § 10 Absatz 2 vorgeschriebenen Bekanntmachung die Einteilung der Gruppen und die Zahl der von einer jeden zu wählenden Konventsmitglieder öffentlich bekannt zu machen (§ 38). Den Wahlberechtigten steht eine Anfechtung dieser Anordnungen nicht zu.

§ 8.

In der Abteilung der Fabrikbetriebe haben die Inhaber solcher Betriebe, die seit mindestens einem Jahr hundert oder mehr gewerbliche Arbeiter regelmäßig beschäftigt haben, kraft Gesetzes einen Anspruch auf die Mitgliedschaft des Gewerbekonvents. Sie sind demgemäß, sobald diese Voraussetzung zutrifft, auf ihren Antrag von der Gewerbekammer bei der nächsten nach § 15 vorzunehmenden Ergänzung der Gewerbekammer in den Gewerbekonvent zu berufen. Von mehreren Inhabern eines Betriebes und von mehreren Leitern eines gewerblichen Unternehmens (§ 4 Absatz 1) ist nur einer zu berufen. Die Namen aller Berufenen sind mit entsprechendem Vermerke auf der Liste der Gruppe, der sie nach ihrem Geschäftsbetriebe angehören, zu verzeichnen.

In beiden Abteilungen soll bei Bildung der Gruppen und bei Festsetzung der Zahl der einer Gruppe zuzuweisenden Konventsmitglieder nicht nur die Zahl der Gewerbetreibenden, sondern auch die wirtschaftliche Bedeutung der betreffenden Gewerbe in Rücksicht gezogen werden. Der Regel nach sollen einer Gruppe nicht mehr als zehn Konventsmitglieder zugewiesen werden.

Eine Gruppe kann einen oder mehrere Gewerbszweige umfassen. Im letzteren Falle sind tunlichst die verwandten Gewerbe zu vereinigen. Kein Gewerbszweig darf mehreren Gruppen angehören.

Bevor die Gewerbekammer die von ihr vorgeschlagene Gruppeneinteilung der Gewerbekommission des Senats vorlegt, hat sie ihre Vorschläge während zweier Wochen öffentlich auszulegen und Ort und Zeit dieser Auslegung öffentlich mit dem Hinweise bekannt zu machen, daß während der Dauer der Auslegung von den Beteiligten Einwendungen gegen die Vorschläge bei ihr erhoben werden könnten. Nach Ablauf der Frist übermittelt die Gewerbekammer ihre Vorschläge mit den eingegangenen Einwendungen und ihrer Äußerung zu diesen der Gewerbekommission des Senats.

Sofern die Gewerbekommission des Senats (Abs. 2) die Vorschläge der Gewerbekammer nicht genehmigt, steht dieser der Antrag auf Entscheidung des Senats zu. Im übrigen findet eine Anfechtung der Entscheidung der Gewerbekommission nicht statt.

§ 8.

In der Abteilung der Fabriken hat von Betrieben, in denen seit mindestens einem Jahre hundertundfünfzig Arbeiter oder mehr regelmäßig beschäftigt worden sind, je ein wählbarer Inhaber oder gesetzlicher Vertreter Anspruch auf die Mitgliedschaft des Gewerbekonvents in der Gruppe, welcher sein Betrieb zugeteilt ist, soweit nicht dadurch mehr als die Hälfte der Sitze der Gruppe für die Wahl ausfällt. Werden mehr Ansprüche geltend gemacht als hiernach Sitze verfügbar sind, so entscheidet die größere Zahl der beschäftigten Arbeiter.

Die solchergestalt Berufenen bleiben Mitglieder des Gewerbekonvents, solange die Zahl ihrer Arbeiter nicht weniger als hundert beträgt. Tritt dieser Fall ein, so scheiden sie mit dem nächsten regelmäßigen Ergänzungstermin aus.

Wegen der Einsprache finden die Vorschriften des § 11 entsprechende Anwendung.

§ 9.

Die Eintragung der Namen der Wähler in die Listen der Abteilungen und Gruppen liegt der Gewerbekammer ob. Kein Wähler darf in mehr als eine Liste eingetragen werden.

§ 10.

Die Listen (§§ 6 bis 9) sind mindestens vier Wochen vor der Wahl während einer Woche öffentlich zur Einsicht der Beteiligten auszulegen, und zwar die für die Stadt Bremen und das Landgebiet in Bremen von der Gewerbekammer, die für Begeßack und für Bremerhaven daselbst von den Ämtern.

Die genannten Behörden haben je für ihren Bezirk den Tag der Wahl und gleichzeitig Ort und Zeit der Auslegung der Listen rechtzeitig vor dieser Auslegung bekannt zu machen (§ 38).

§ 11.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen vierzehn Tagen, vom Beginn der Auslegung gerechnet, bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, schriftlich anzubringen.

Einsprachen, die sich darauf gründen, daß ein Handwerksbetrieb zu Unrecht als Fabrikbetrieb erachtet sei oder umgekehrt, sind von der Gewerbekammer mit Genehmigung der Gewerbekommission des Senats, die sonstigen Einsprachen von der Gewerbekammer allein, ohne Verzug und für die bevorstehende Wahl endgültig zu erledigen. Wenn im ersteren Falle die Genehmigung versagt wird, entscheidet auf Antrag der Gewerbekammer der Senat.

§ 12.

Die Wahlen in den einzelnen Abteilungen und Gruppen finden nach vorgängiger Einladung

Der Anspruch ist der Gewerbekammer schriftlich zu melden, die über die Berufung des Gemeldeten vor der nächsten ordentlichen Ergänzung des Gewerbekonvents zu entscheiden hat. Die Berufung geschieht für die Wahlperiode von sechs Jahren. (Vgl. jedoch § 15, Abs. 3). In den Wählerlisten sind die Namen der Berufenen mit entsprechendem Vermerk zu versehen. Nach Auslegung der Wählerlisten eingehende Meldungen sind bei der bevorstehenden Ergänzung nicht mehr zu berücksichtigen.

Wegen der Einsprache finden die Vorschriften des § 11 entsprechende Anwendung.

§ 9.

Die Eintragung der Namen der Wähler in die Listen der Abteilungen und Gruppen liegt der Gewerbekammer ob. Kein Wähler darf in mehr als eine Liste eingetragen werden.

§ 10.

Die Listen (§§ 6 bis 9), in denen auch die auf die Gruppen entfallende Zahl der Konventsmitglieder anzugeben ist, sind mindestens vier Wochen vor der Wahl während einer Woche öffentlich zur Einsicht der Beteiligten auszulegen, und zwar für die Stadt Bremen und das Landgebiet in Bremen von der Gewerbekammer, für Begeßack und für Bremerhaven daselbst von dem Stadtrate.

Die genannten Behörden haben je für ihren Bezirk den Tag der Wahl und gleichzeitig Ort und Zeit der Auslegung der Listen vor dieser Auslegung bekannt zu machen (§ 38).

§ 11.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen vierzehn Tagen, vom Beginn der Auslegung gerechnet, bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, schriftlich anzubringen.

Über die Einsprachen entscheiden die Deputation für die Vertreterwahlen und die Behörde für Gewerbeangelegenheiten (§ 39) nach Anhörung der Gewerbekammer durch gemeinschaftlichen Beschluß. Die Entscheidung ist für die bevorstehende Wahl endgültig.

§ 12.

Die Wahlen zu der Abteilung der Handwerke finden für Bremen und das

der Wähler, die schriftlich oder durch die Tagesblätter (§ 38) zu erfolgen hat, für die Stadt Bremen und das Landgebiet in Bremen unter Vorsitz und Leitung der Gewerbekammer, in den Hafenstädten unter Vorsitz und Leitung der Ämter statt.

Wählen kann nur, wer in eine Liste eingetragen ist.

In jeder Abteilung sind nur die ihr angehörigen Wahlberechtigten wählbar.

Als gewählt ist nur anzusehen, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Die Namen der in der Stadt Bremen und im Landgebiete Gewählten werden von der Gewerbekammer, die Namen der in den Hafenstädten Gewählten von den Ämtern öffentlich bekannt gemacht.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen vierzehn Tagen nach dieser Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, schriftlich erfolgen. Bis zu der von dieser Behörde abzugebenden Entscheidung besteht die angefochtene Wahl als gültig.

§ 13.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. Auch ist der Austritt aus dem Gewerbekonvente jederzeit gestattet.

Derjenige, bei welchem später ein Verhältnis eintritt, das seiner Wählbarkeit entgegengestanden haben würde, hört auf Mitglied des Gewerbekonvents zu sein.

Wenn wegen Änderung seines Betriebes die Voraussetzung wegfällt, unter der er für die Abteilung gewählt wurde, in der er sich befindet, so bleibt er Mitglied bis zur nächsten Ergänzungswahl (§ 15).

§ 14.

Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Gewerbekonvents gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schulbige Achtung gröblich verletzt, kann seines Rechts zur Teilnahme an dem Konvente verlustig erklärt werden.

Ein hierauf gerichteter Antrag muß der Gewerbekammer schriftlich eingereicht werden und von

Landgebiet in Bremen, für Vegesack und Bremerhaven in diesen Städten, die Wahlen zu der Abteilung der Fabriken finden in Bremen statt. In Bremen werden die Wahlen von der Gewerbekammer, in den Hafenstädten von dem Stadtrate geleitet.

Zur Einladung der Wähler genügt einmalige öffentliche Bekanntmachung (§ 38); außerdem sollen die Wähler schriftlich benachrichtigt werden.

Wählen kann nur, wer in eine Liste eingetragen ist.

In jeder Abteilung sind nur die ihr angehörigen Wahlberechtigten wählbar.

Als gewählt ist nur anzusehen, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Die Namen der Gewählten und der Berufenen werden von der die Wahl leitenden Behörde öffentlich bekannt gemacht.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen vierzehn Tagen nach dieser Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, schriftlich erfolgen. Bis zu der Entscheidung über die Anfechtung, die nach den Vorschriften des § 11 Abs. 2 erfolgt, besteht die angefochtene Wahl als gültig.

§ 13.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. Auch ist der Austritt aus dem Gewerbekonvente jederzeit gestattet.

Derjenige, bei welchem später ein Verhältnis eintritt, das seiner Wählbarkeit oder Berufung entgegengestanden haben würde, hört auf Mitglied des Gewerbekonvents zu sein.

Wer zufolge Änderung seines Betriebes zu einer anderen Abteilung wählbar wird, bleibt Mitglied der Abteilung, für die er gewählt oder berufen ist, bis zur nächsten ordentlichen Ergänzung des Gewerbekonvents.

§ 14.

Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Gewerbekonvents gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schulbige Achtung gröblich verletzt, kann seines Rechts zur Teilnahme an dem Konvente verlustig erklärt werden.

Ein hierauf gerichteter Antrag muß von mindestens dreißig Mitgliedern des Gewerbekon-

mindestens dreißig Mitgliedern des Gewerbekonvents unterzeichnet sein. Der Beteiligte wird durch die Gewerbekammer von diesem Antrage sofort in Kenntnis gesetzt.

Findet der Beteiligte sich nicht zum freiwilligen Austritt bewogen, so ist die Entscheidung des Konvents in dessen nächster Versammlung durch die Gewerbekammer zu veranlassen. In dieser Versammlung kann der Beteiligte selbst oder durch ein anderes Mitglied seine Verteidigung vortragen. Die Verhandlung und Beschlussfassung erfolgt in geheimer Sitzung.

§ 15.

Alle zwei Jahre tritt ein Drittel sämtlicher Mitglieder jeder der beiden Abteilungen des Gewerbekonvents aus und wird gegen die Zeit des Austritts durch Neuwahlen ergänzt. Die Abgehenden sind sofort wieder wählbar.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder fällt er aus einem anderen Grunde gleich oder später aus, so ist spätestens binnen sechs Monaten eine Ergänzungswahl in der Abteilung und Gruppe, welchen der Ausgefallene angehört hat, für die Zeit, während der er noch Mitglied des Gewerbekonvents gewesen sein würde, zu veranlassen.

§ 16.

Die Geschäfte eines Mitgliedes des Gewerbekonvents werden unentgeltlich wahrgenommen.

vents unterzeichnet sein. Als begründet (§ 20) ist nur ein Antrag anzusehen, der unter Angabe der Beweismittel die Handlungen oder Unterlassungen anführt, welche die Ausschließung rechtfertigen sollen. Der Antrag und die Begründung sind dem Beteiligten durch die Gewerbekammer sofort schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Findet der Beteiligte sich nicht zum freiwilligen Austritt bewogen, so ist die Entscheidung des Konvents in dessen nächster Versammlung durch die Gewerbekammer zu veranlassen. In dieser Versammlung kann der Beteiligte selbst oder durch ein anderes Mitglied seine Verteidigung vortragen. Die Verhandlung und Beschlussfassung erfolgt in geheimer Sitzung, wenn nicht der Beteiligte vor der Sitzung deren Öffentlichkeit verlangt.

Werden in der Versammlung andere als die in dem Antrage bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen zur Rechtfertigung des Antrages auf Ausschließung geltend gemacht, so kann über diese nur mit Zustimmung des Beteiligten verhandelt und entschieden werden.

Auf Antrag des Beteiligten ist die Verhandlung um mindestens eine Woche zu vertagen, wenn andere als die in dem Antrage angegebenen Beweismittel für die Handlungen und Unterlassungen geltend gemacht werden.

§ 15.

Alle drei Jahre tritt die Hälfte sämtlicher Mitglieder jeder der beiden Abteilungen des Gewerbekonvents aus und wird gegen die Zeit des Austritts durch Wahl und Berufung ersetzt. Die Abgehenden können sofort wieder gewählt und berufen werden.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder fällt er aus einem anderen Grunde gleich oder später aus, so ist spätestens binnen sechs Monaten eine außerordentliche Wahl in der Abteilung und Gruppe, welchen der Ausgefallene angehört hat, für die Zeit, während der er noch Mitglied des Gewerbekonvents gewesen sein würde, auf Grund der für die letzte ordentliche Wahl festgestellten Liste zu veranlassen.

Fällt ein berufenes Mitglied aus, so hat die Gewerbekammer für die gleiche Zeit einen Berechtigten zu berufen und, wenn ein solcher nicht vorhanden, gemäß Abs. 2 zu verfahren.

§ 16.

Die Geschäfte eines Mitgliedes des Gewerbekonvents werden unentgeltlich wahrgenommen.

§ 17.

Der Gewerbefonvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des bremischen Gewerbewesens berühren, zu beraten.

§ 18.

Ordentliche Versammlungen finden zweimal jährlich, im Mai und November, statt, außerordentliche, so oft die Gewerbekammer es für erforderlich hält oder bei ihr von wenigstens dreißig Mitgliedern des Gewerbefonvents unter Angabe des Zwecks schriftlich darauf angetragen wird.

Jedes Mitglied wird zu der Versammlung mindestens drei Tage vorher besonders und schriftlich geladen.

Die Tagesordnung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Verhandlungen sind für wahlberechtigte Mitglieder des bremischen Gewerbestandes öffentlich, jedoch mit Ausnahme des in § 14 gedachten Falles, sowie der Fälle, in welchen eine geheime Beratung und Beschlußnahme besonders beschlossen werden sollte.

§ 19.

In den Versammlungen des Gewerbefonvents hat der Vorsitz der Gewerbekammer den Vorsitz und die Leitung der Beratungen.

Das Protokoll wird von dem Protokollführer der Gewerbekammer geführt, am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitz und dem Protokollführer unterzeichnet.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Die

§ 17.

Der Gewerbefonvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des bremischen Gewerbewesens berühren, zu beraten.

§ 18.

Ordentliche Versammlungen finden zweimal jährlich, im Mai und November, statt, außerordentliche, so oft die Gewerbekammer es für erforderlich hält oder wenigstens dreißig Mitglieder des Gewerbefonvents unter Angabe des Zwecks schriftlich darauf antragen.

Die Tagesordnung jeder Versammlung wird von der Gewerbekammer festgesetzt.

Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung sind mindestens zehn Tage vor der Versammlung öffentlich bekannt zu machen. Jedes Mitglied soll außerdem mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen werden; zur gültigen Einberufung der Versammlung genügt jedoch die öffentliche Bekanntmachung.

Ist ein Antrag auf Ausschließung eines Mitgliedes gestellt, so ist in der öffentlich bekannt zu machenden Tagesordnung zu sagen, daß ein Antrag auf Ausschließung eines Mitgliedes nach § 14 zur Verhandlung stehe, der Name des Mitglieds aber nicht bekannt zu geben. Zwischen der öffentlichen Bekanntmachung und der Versammlung muß in diesem Falle eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Verhandlungen sind für wahlberechtigte Mitglieder des bremischen Gewerbestandes öffentlich, jedoch mit Ausnahme des in § 14 gedachten Falles, sowie der Fälle, in denen eine geheime Beratung und Beschlußfassung besonders beschlossen werden sollte.

§ 19.

In den Versammlungen des Gewerbefonvents hat der Vorsitz der Gewerbekammer den Vorsitz und die Leitung der Beratungen.

Das Protokoll wird in der Regel von einem der Konsulenten der Gewerbekammer geführt, am Ende der Sitzung verlesen und nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitz und dem Protokollführer unterzeichnet.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Die

Mitglieder der Gewerbekammer haben mit den übrigen Mitgliedern gleiches Stimmrecht.

§ 20.

Jedes Mitglied des Gewerbekonvents hat das Recht, Anträge über Gegenstände, die in den Geschäftskreis des Konvents gehören, zu stellen und eine Beratung und Beschlußnahme darüber zu veranlassen.

Solche Anträge sind jedoch wenigstens drei Tage vor der Versammlung schriftlich und motiviert der Gewerbekammer einzureichen. Später eingebrachte Anträge können nur dann zur Beratung kommen, wenn sich wegen Dringlichkeit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür erklärt haben.

§ 21.

Im übrigen wird die Geschäftsordnung für den Gewerbekonvent von der Gewerbekammer festgestellt.

II. Die Gewerbekammer.

§ 22.

Die Gewerbekammer besteht aus siebenundzwanzig Mitgliedern des Gewerbekonvents, von denen die Abteilung der Handwerke achtzehn, die der Fabrikbetriebe neun je aus ihrer Mitte wählt.

§ 23.

Zum Zwecke der Wahl wird in der Wahlversammlung jeder der beiden Abteilungen ein Wahlaussatz gebildet, auf den jedes Mitglied der Abteilung, das mit Unterstützung von wenigstens fünf Anwesenden in Vorschlag gebracht wird, zu verzeichnen ist. Er muß wenigstens die doppelte Zahl der von der Abteilung in die Gewerbekammer zu Wählenden enthalten.

Ein Einzelner kann nie mehr Personen, als die Zahl der zu Wählenden beträgt, in Vorschlag bringen.

Die Wahl erfolgt aus diesem Wahlaussatz mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

Die Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen einer Woche nach dieser Bekanntmachung bei dem Vorsitz der Gewerbekammer schriftlich erfolgen. Die Gewerbekammer mit Ausschluß der Mitglieder, deren Wahl angefochten

Mitglieder der Gewerbekammer haben mit den übrigen Mitgliedern gleiches Stimmrecht.

§ 20.

Jedes Mitglied des Gewerbekonvents hat das Recht, Anträge über Gegenstände, die in den Geschäftskreis des Konvents gehören, zu stellen und eine Beratung und Beschlußfassung darüber zu veranlassen.

Anträge sind, abgesehen von den Fällen des § 14, wenigstens eine Woche vor der Versammlung bei der Gewerbekammer schriftlich und begründet einzureichen. Später eingereichte Anträge können zur Beratung kommen, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

§ 21.

Im übrigen wird die Geschäftsordnung für den Gewerbekonvent von der Gewerbekammer festgestellt.

II. Die Gewerbekammer.

§ 22.

Die Gewerbekammer besteht aus vierundzwanzig Mitgliedern des Gewerbekonvents, von denen jede der beiden Abteilungen je zwölf aus ihrer Mitte wählt.

Von den von der Abteilung der Handwerke zu wählenden Mitgliedern muß einer in Bremerhaven seinen Wohnsitz haben.

§ 23.

Zum Zwecke der Wahl wird in der Wahlversammlung jeder der beiden Abteilungen ein Wahlaussatz gebildet, auf den jedes Mitglied der Abteilung, das von wenigstens fünf Anwesenden in Vorschlag gebracht wird, zu verzeichnen ist.

Ein Mitglied kann nicht mehr Personen, als die Zahl der zu Wählenden beträgt, in Vorschlag bringen.

Die Wahl erfolgt aus diesem Wahlaussatz mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Namen der Gewählten werden öffentlich bekannt gemacht.

Eine Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl muß binnen einer Woche nach dieser Bekanntmachung bei dem Vorsitz der Gewerbekammer schriftlich erfolgen. Die Gewerbekammer, mit Ausschluß der Mitglieder, deren Wahl angefochten wird,

wird, entscheidet über die Anfechtung in ihrer nächsten Sitzung, vorbehaltlich der Berufung an den Gewerbekonvent.

§ 24.

Die Wahl in die Gewerbekammer kann ohne Genehmigung des Gewerbekonvents niemand ablehnen, es sei denn, daß er bereits das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet habe oder schon zum zweiten Male in die Gewerbekammer gewählt worden sei.

Wer aufhört Mitglied des Gewerbekonvents zu sein, hört dadurch auch auf, der Gewerbekammer anzugehören.

§ 25.

Für diejenigen, welche aus der Gewerbekammer ausscheiden oder die Wahl in dieselbe ablehnen, werden spätestens in der nächsten Versammlung des Gewerbekonvents Ergänzungswahlen vorgenommen. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§ 26.

Die Geschäfte eines Mitgliedes der Gewerbekammer werden unentgeltlich wahrgenommen.

§ 27.

Die Gewerbekammer ist berufen, auf alles was für das Gewerbewesen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu beraten und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Gewerbeverkehrs angemessenen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

Sie hat daher sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange des bremischen Gewerbewesens in allen verschiedenen Zweigen, sowie von der Beschaffenheit der dafür bestehenden Hilfsanstalten in Kenntnis zu setzen, für bremische Gewerbestatistik tunlichst zu sorgen und auf die Hebung der Gewerbe tunlichst hinzuwirken.

Sie kann behufs Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben die Mitwirkung des Bremischen Statistischen Amtes beanspruchen.

entscheidet über die Anfechtung in ihrer nächsten Sitzung, vorbehaltlich der Berufung an den Gewerbekonvent.

§ 24.

Die Wahl in die Gewerbekammer kann ohne Genehmigung der Abteilung des Gewerbekonvents, der der Gewählte angehört, nicht abgelehnt werden, es sei denn, daß der Gewählte bereits das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet habe oder schon zum zweiten Male in die Gewerbekammer gewählt worden sei.

Wer aufhört Mitglied des Gewerbekonvents zu sein, hört dadurch auch auf, der Gewerbekammer anzugehören.

§ 25.

Für diejenigen, welche aus der Gewerbekammer ausscheiden oder die Wahl in dieselbe ablehnen, werden spätestens in der nächsten Versammlung des Gewerbekonvents Ergänzungswahlen vorgenommen. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar, wenn sie nicht zwölf Jahre ohne Unterbrechung der Gewerbekammer angehört haben.

§ 26.

Die Geschäfte eines Mitgliedes der Gewerbekammer werden unentgeltlich wahrgenommen.

§ 27.

Die Gewerbekammer ist berufen, auf alles, was für das Gewerbewesen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu beraten und dem Senat auf dessen Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Gewerbewesens angemessenen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

Sie hat daher sich möglichst vollständig von dem Gange und dem Umfange des bremischen Gewerbewesens in allen verschiedenen Zweigen, sowie von der Beschaffenheit der dafür bestehenden Hilfsanstalten in Kenntnis zu setzen, für bremische Gewerbestatistik tunlichst zu sorgen und auf die Hebung der Gewerbe tunlichst hinzuwirken.

Sie kann behufs Erfüllung der ihr gestellten Aufgaben die Mitwirkung des Bremischen Statistischen Amtes beanspruchen.

§ 27 a.

Die Gewerbekammer hat nach Bedürfnis aus den verschiedenen Gewerbezweigen Sachverständige auf bestimmte Zeit zu ernennen, die auf Ersuchen der Gerichte und anderer Behörden oder auf

Antrag von Privaten über Beschaffenheit und Preis der in ihr Fach einschlagenden gewerblichen Leistungen sowie über gewerbliche Gebräuche und Gewohnheiten Gutachten abzugeben haben. Diese Sachverständigen werden von der Gewerbekommission des Senats beidigt.

Eine Sachverständigenordnung nebst Gebührenordnung für die außergerichtliche Tätigkeit der Sachverständigen ist vom Senat auf Vorschlag der Gewerbekammer zu erlassen und zu veröffentlichen.

§ 27 b.

Die Gewerbekammer wird in ihr geeignet scheinenden gewerblichen Rechtsstreitigkeiten auf Ersuchen der Parteien nach Maßgabe der Vorschriften des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung Schiedsrichter ernennen.

§ 28.

Über alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Beratung des Gewerbekonvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 29.

Die Gewerbekammer beruft den Gewerbekonvent. Sie hat in wichtigen, zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Beratung desselben zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 30.

Bei Gegenständen, welche zugleich die Gewerbe und den Handel berühren, kann sie in ihrer Gesamtheit oder mittelst eines Ausschusses mit der Handelskammer oder einem Ausschusse derselben zur Beratung zusammentreten.

Jedoch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.

§ 31.

Der Direktor des Gewerbemuseums ist der Gewerbekammer mit beratender Stimme beigeordnet. Außerdem kann ihr der Senat auf ihren Antrag andere Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten beordnen.

Die der Gewerbekammer beigeordneten Personen nehmen, soweit sie es für erforderlich erachtet, an den Sitzungen der Gewerbekammer und ihrer Kommissionen, sowie des Gewerbekonvents mit beratender Stimme teil.

§ 28.

Über alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Beratung des Gewerbekonvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 29.

Die Gewerbekammer beruft den Gewerbekonvent. Sie hat in wichtigen, zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Beratung desselben zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 30.

Bei Gegenständen, welche zugleich die Gewerbe und den Handel berühren, kann sie in ihrer Gesamtheit oder mittelst eines Ausschusses mit der Handelskammer oder einem Ausschusse derselben zur Beratung zusammentreten.

Jedoch bedarf es dazu eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern.

31.

Der Direktor des Gewerbemuseums ist der Gewerbekammer mit beratender Stimme beigeordnet. Außerdem kann ihr der Senat einige Techniker oder der Industrie kundige Personen beordnen.

Die der Gewerbekammer beigeordneten Personen nehmen, soweit sie es für erforderlich erachtet, an den Sitzungen der Gewerbekammer und ihrer Kommissionen, sowie des Gewerbekonvents mit beratender Stimme teil.

Die Gewerbekammer kann auch Gewerbetreibende, die nicht zu ihr gehören, zu ihren Beratungen in einzelnen Fällen zuziehen, um deren Ansichten zu vernehmen.

§ 32.

Die Gewerbekammer hat rechts- oder staatswissenschaftlich gebildete Konsulenten die von ihr gewählt und mit Anweisung versehen werden und insbesondere mit der Protokollführung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beauftragt sind. Das Gehalt derselben sowie sonstiger ständiger Angestellten (Bureauvorsteher, Kanzlisten, Kanzleigehilfen und ähnlicher) wird durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellt.

§ 33.

Die Gewerbekammer hält regelmäßige Sitzungen. Zahl und Zeit derselben werden von ihr selbst bestimmt.

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich.

§ 34.

Die Gewerbekammer wählt alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitz und einen Stellvertreter desselben. Einer dieser beiden hat den Handwerkern, der andere den Fabrikbetrieben anzugehören. Die Namen der Gewählten bringt die Gewerbekammer dem Senate zur Anzeige.

Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt. Dasselbe ist am Ende der Sitzung zu verlesen und erfolgter Genehmigung vom Vorsitz und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden im Archiv der Gewerbekammer niedergelegt.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; Wahlen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und auf Verlangen von wenigstens sechs Mitgliedern durch geheime Abstimmung.

Bei Angelegenheiten, die nur das Handwerk betreffen, dürfen die dem Handwerke nicht angehörigen Mitglieder an der Abstimmung nicht teilnehmen. Bei Angelegenheiten, die die Fabrikbetriebe betreffen, dürfen die ihnen nicht angehörenden Mitglieder an

Die Gewerbekammer kann auch Gewerbetreibende, die nicht zu ihr gehören, zu ihren Beratungen in einzelnen Fällen zuziehen, um deren Ansichten zu vernehmen.

§ 32.

Die Gewerbekammer hat rechts- oder staatswissenschaftlich gebildete Konsulenten, die von ihr gewählt und mit Anweisung versehen werden und insbesondere mit der Protokollführung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beauftragt sind. Das Gehalt derselben, sowie sonstiger ständiger Angestellten (Bureauvorsteher, Kanzlisten, Kanzleigehilfen und ähnlicher) wird durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft festgestellt.

§ 33.

Die Gewerbekammer hält regelmäßige Sitzungen. Zahl und Zeit derselben werden von ihr selbst bestimmt.

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Über andere als auf der Tagesordnung stehende Gegenstände kann verhandelt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 34.

Die Gewerbekammer wählt alljährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitz und einen Stellvertreter desselben. Beide sind abwechselnd aus den Handwerkern und den Fabriken und zwar in der Weise zu wählen, daß in jedem Jahre der eine den Handwerkern, der andere der Fabriken angehört. Ein Gewählter, der sechs Jahre nacheinander Vorsitz oder Stellvertreter gewesen ist, ist bei der nächsten Wahl nicht wieder wählbar. Die Namen der Gewählten bringt die Gewerbekammer dem Senate zur Anzeige.

Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt. Dasselbe ist am Ende der Sitzung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitz und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden im Archiv der Gewerbekammer niedergelegt.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; Wahlen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und auf Verlangen von wenigstens sechs Mitgliedern durch geheime Abstimmung.

Bei Angelegenheiten, die nur das Handwerk betreffen, dürfen die dem Handwerke nicht angehörigen Mitglieder an der Abstimmung nicht teilnehmen. Bei Angelegenheiten, die nur die Fabriken betreffen, dürfen die ihnen nicht ange-

der Abstimmung nicht teilnehmen. Im einen wie im anderen Falle können die Handwerker und die der Industrie angehörigen Mitglieder beanspruchen, in gesonderter Beratung zu verhandeln. Ob einer der in den drei vorangehenden Sätzen gedachten Fälle vorliegt, entscheidet im Zweifel die Gewerbekammer.

§ 35.

Jedes Mitglied der Gewerbekammer ist befugt, Gegenstände, die zu dem Geschäftskreise der Kammer gehören, zur Beratung und Beschlußnahme zu bringen.

§ 36.

Im übrigen wird der Geschäftsgang durch die von der Gewerbekammer festzustellende Geschäftsordnung näher bestimmt.

§ 37.

Zur Bestreitung der Kosten behufs Förderung des Gewerbes und des Gewerbestandes im allgemeinen wird der Gewerbekammer jährlich ein Fond von dreitausendfünfhundert Mark zur Verfügung gestellt. Ihre sonstigen sachlichen Ausgaben, namentlich auch diejenigen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben als Handwerkskammer und die Ausgaben für ihre Angestellten sowie ihre Einnahmen sind jährlich budgetmäßig festzustellen.

Was von diesem Fond im Laufe des Jahres nicht verwandt wird, verbleibt der Generalkasse.

§ 38.

Die in diesem Gesetze erwähnten öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in Bremen durch das für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt, in den Hafenstädten durch ein dort erscheinendes Lokalblatt.

III. Behörde für Gewerbeangelegenheiten.

§ 39.

Zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs zwischen dem Senat und der Gewerbekammer und zu gemeinsamer Beratung über gewerbliche Angelegenheiten besteht die Behörde für Gewerbeangelegenheiten, gebildet aus der Gewerbekommission des Senats und drei bis fünf Mitgliedern der Gewerbekammer.

Indes bleibt es sowohl dem Ermessen des Senats überlassen, welche Mitteilungen er ohne Vermittelung dieser Behörde an die Gewerbekammer gelangen lassen will, als auch der letzteren unbenommen, sich unmittelbar an den Senat zu wenden.

hörenden Mitglieder an der Abstimmung nicht teilnehmen. In beiden Fällen kann die beteiligte Abteilung beanspruchen, in gesonderter Beratung zu verhandeln. Ob einer der in den drei vorangehenden Sätzen gedachten Fälle vorliegt, entscheidet im Zweifel die Gewerbekammer.

§ 35.

Jedes Mitglied der Gewerbekammer ist befugt, Gegenstände, die zu dem Geschäftskreise der Kammer gehören, zur Beratung und Beschlußfassung zu bringen.

§ 36.

Im übrigen wird der Geschäftsgang durch die von der Gewerbekammer festzustellende Geschäftsordnung näher bestimmt.

§ 37.

Zur Bestreitung der Kosten behufs Förderung des Gewerbes und des Gewerbestandes im allgemeinen wird der Gewerbekammer jährlich ein Fonds von dreitausendfünfhundert Mark zur Verfügung gestellt. Ihre sonstigen sachlichen Ausgaben, namentlich auch diejenigen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben als Handwerkskammer und die Ausgaben für ihre Angestellten sowie ihre Einnahmen sind jährlich budgetmäßig festzustellen.

Was von dem nach Abs. 1 zur Verfügung gestellten Fonds im Laufe des Jahres nicht verwandt wird, verbleibt der Generalkasse.

§ 38.

Die in diesem Gesetze erwähnten öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch die für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blätter.

III. Behörde für Gewerbeangelegenheiten.

§ 39.

Zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs zwischen dem Senat und der Gewerbekammer und zu gemeinsamer Beratung über gewerbliche Angelegenheiten besteht die Behörde für Gewerbeangelegenheiten, gebildet aus der Gewerbekommission des Senats und sechs Mitgliedern der Gewerbekammer. (Vergl. auch §§ 11 und 12.)

Indes bleibt es sowohl dem Ermessen des Senats überlassen, welche Mitteilungen er ohne Vermittelung dieser Behörde an die Gewerbekammer gelangen lassen will, als auch der letzteren unbenommen, sich unmittelbar an den Senat zu wenden.

§ 40.

Die der Behörde angehörigen Mitglieder der Gewerbekammer werden von dieser alljährlich gewählt. Jedes Mitglied der Gewerbekammer ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Zu den Verhandlungen der Behörde kann ein Konsulent der Gewerbekammer mit beratender Stimme zugezogen werden. Er führt alsdann das Protokoll.

§ 41.

Im übrigen finden auf die Einrichtung und Wirksamkeit dieser Behörde die §§ 11, 17 und 18 des Deputationsgesetzes entsprechende Anwendung.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 42.

Das Gesetz vom 1. Januar 1894, betreffend die Gewerbekammer, ist aufgehoben.

§ 43.

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Übergangsbestimmungen am 1. Mai 1906 in Kraft.

§ 44.

An die Stelle des gegenwärtig bestehenden Gewerbekonventes tritt mit dem 1. Juni 1906 der bis dahin auf Grund dieses Gesetzes zu wählende neue Gewerbekonvent. Je ein Drittel der Mitglieder desselben wird für zwei, vier und sechs Jahre gewählt. Die entsprechende Verteilung der Gewählten erfolgt sofort nach der Wahl durch das Los. An die Stelle der gegenwärtig bestehenden Gewerbekammer tritt mit dem 1. Juli 1906 die bis dahin auf Grund dieses Gesetzes vom neuen Gewerbekonvente zu wählende neue Gewerbekammer.

Die in diesem Gesetze in Rücksicht auf die Ergänzungswahlen (§ 15) getroffenen Bestimmungen finden auf die gemäß dem ersten Absätze vorzunehmende Neuwahl entsprechende Anwendung.

§ 40.

Die der Behörde angehörigen Mitglieder der Gewerbekammer werden von deren beiden Abteilungen je zur Hälfte alljährlich gewählt. Jedes Mitglied der Gewerbekammer ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Zu den Verhandlungen der Behörde können die Konsulenten der Gewerbekammer mit beratender Stimme zugezogen werden. Einer von ihnen führt alsdann das Protokoll.

§ 41.

Im übrigen finden auf die Einrichtung und Wirksamkeit dieser Behörde die §§ 11, 16, 17 und 18 des Deputationsgesetzes entsprechende Anwendung.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 42.

Das Gesetz, betreffend die Gewerbekammer, vom 27. April 1906 nebst den dasselbe abändernden Gesetzen vom 24. Januar und 17. April 1909 ist aufgehoben.

§ 43.

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Übergangsbestimmungen am 15. Juli 1911 in Kraft.

§ 44.

An die Stelle des gegenwärtig bestehenden Gewerbekonventes tritt mit dem 1. Oktober 1911 der bis dahin auf Grund dieses Gesetzes zu bildende neue Gewerbekonvent. Als bald nach Konstituierung desselben wird für jede Gruppe durch das Los bestimmt, welche Mitglieder nach drei Jahren gemäß § 15 auszutreten haben. Als erster dreijähriger Zeitraum gilt die Zeit bis Ende des Jahres 1914. An die Stelle der gegenwärtig bestehenden Gewerbekammer tritt mit dem 1. November 1911 die bis dahin auf Grund dieses Gesetzes vom neuen Gewerbekonvente zu wählende neue Gewerbekammer, deren erste Sitzung vom Vorsitzenden der Gewerbekommission des Senats zu berufen und bis zur Konstituierung der Kammer zu leiten ist.

Die in diesem Gesetze in Rücksicht auf die Ergänzungswahlen (§ 15) getroffenen Bestimmungen finden auf die gemäß dem ersten Absätze vorzunehmende Neuwahl entsprechende Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am..... und bekannt gemacht am.....

7. Berechnung der Straßenkosten (Ausgangsrecht) für die Straße „am Werderufer“ und die Holzstraße.

Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Auf die Anlagekosten der von der unterzeichneten Deputation in den Jahren 1899/1900 hergestellten Straße „am Werderufer“ und des anstoßenden Teiles der Holzstraße, die sich auf 255 285,87 *M* belaufen haben, sind im Laufe der Jahre für Erwerb des Ausgangsrechts nur 23 049,80 *M* wieder eingegangen. Die Anlagekosten waren so hoch, daß die Beiträge der Anlieger den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend auf 475,96 *M* für das lfd. Meter Anschlußlänge festgesetzt werden mußten; so haben sich verhältnismäßig wenige Anlieger entschließen können, ihre Grundstücke zu bebauen.

Nachdem 1905/1906 längere Verhandlungen mit Drünert Erben wegen Ermäßigung der Beiträge gescheitert sind, haben jetzt der Architekt D. Zuley und der Armenaufseher E. Stoffel sich mit gleichem Antrage an die Deputation gewandt. Zuley beabsichtigt auf dem Schäferschen Grundstück zwischen der kleinen Weser und der Straße „am Werderufer“ einige Einfamilienhäuser, davon eins für Stoffel, zu errichten, die Antragsteller machen aber geltend, daß sie nur bei erheblicher Herabsetzung der Straßenkostenbeiträge dort würden bauen können.

Wie sich aus dem anliegenden Plan vom 17. März 1911 gez. Bahnsen ergibt, sind noch längere Strecken des fraglichen Straßenzuges zwischen (rot) A und B nur einseitig oder garnicht bebaut. Die gesunde, sonnige Lage der Plätze, insbesondere auch die Möglichkeit, nach dem Ufer der kleinen Weser hin ein malerisches Stadtbild zu erzielen, lassen es als wünschenswert erscheinen, daß die Straße mehr als bisher namentlich für Wohnzwecke bebaut wird und damit zugleich dem Staate wenigstens ein Teil der beträchtlichen Anlagekosten wieder zufließt und ihm weitere Zinsverluste erspart bleiben. Das ist auch nach Ansicht der Deputation für die Stadterweiterung nur zu erreichen, wenn die Beiträge nicht unbeträchtlich, nämlich auf die Hälfte, ermäßigt werden, unter der Bedingung, daß entsprechende Anträge unter Einzahlung der ermäßigten Beiträge bis spätestens 1. Juli 1912 zu stellen sind.

Hiernach bittet die Deputation Senat und Bürgerschaft, zu beschließen:

Die für den Erwerb des Ausgangsrechts an der Straße „am Werderufer“ und des anstoßenden Teiles der Holzstraße zu zahlenden Straßenkostenbeiträge werden auf 237,95 *M* für das lfd. Meter Anschlußlänge herabgesetzt, wenn entsprechende Anträge unter Einzahlung der so ermäßigten Beiträge bis spätestens 1. Juli 1912 gestellt sind.

Bremen, den 22. Mai 1911.

Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **Dr. A. Geldmann.**

i. B.

Die Geschichte der Stadt...

Die Stadt...

Die Stadt...

Die Stadt...

Die Stadt...

Die Stadt...

Die Stadt...

Die Stadt...

Die Stadt...

Die Stadt...

Die Stadt...

Die Stadt...

Die Stadt...

Die Stadt...

Die Stadt...

Die Stadt...

Die Stadt...

Die Stadt...